

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0014/2022
	Erstelldatum:	20.04.2022
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes; Antrag auf Erhöhung sowie nachgereichter Antrag auf zusätzliche Erhöhung der Beförderungsentgelte für Taxen		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Söldner, Rudolf		
Beratungsfolge	05.05.2022	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	16.05.2022	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung in der Fassung des Entwurfs vom 05.04.2022 wird beschlossen.

Sachstandsbericht:

Die Beförderungsentgelte für Taxen wurden in der Stadt Amberg zuletzt mit Wirkung vom 01.09.2021 an die gestiegenen Lebenshaltungs-, Kraftfahrzeug- und Kraftstoffkosten angepasst.

Mit Schreiben vom 09.01.2022 beantragte der Amberger Taxiunternehmer Harry Penschok eine Erhöhung des Taxitarifs für den Pflichtfahrbereich der Stadt Amberg. Begründet wurde der Antrag mit zu erwartenden steigenden Lohnkosten und Sozialabgaben bei Erhöhung des Mindestlohns ab Oktober 2022, CO2-Steuer-Erhöhung ab 1.1.2022, steigenden Kraftstoffpreisen um 43,2% von November 2020 bis Januar 2022 und einer Inflationsrate im November 2021 von 5,2%. Auf Umsatzeinbrüche infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Antrag wurde folgende Erhöhung beantragt:	aktuell:	beantragt:
Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis:	3,40 €	3,60 €
Mindestfahrpreis*:	3,60 €	3,80 €*
Einem Kilometerpreis nach § 2 Abs. 2 iHv		
1. u. 2. Kilometer (0,20 € je 80m)	2,00 €	2,50 €**
Ab den 3. Kilometer (0,20 € je 95m)	2,00 €	2,10 €**
Einem Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3 iHv	0,20 €/24 sek	0,20 €/21,82 sek***
Zuschlag Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast:	0,00 €	6,00 €

Zuschlag für Bestellung ohne Benutzung in Zone I: 5,00 € 6,00 €

* Der Mindestfahrpreis aktuell setzt sich zusammen aus Grundpreis einschl. einer Schalteinheit von 0,20 €.

** Die Kilometerpreise beziehen sich auch auf Anfahrt bzw. Zielfahrt

- Anfahrt Zone II wenn Zielfahrt Zone II

- Zielfahrt in Zone I und Zone II

*** Entspricht 33 €/h

Des Weiteren hat der Antragsteller folgende Vergleichskommunen aufgeführt:

Stadt Hof: Grundpreis 4,20 €, Mindestfahrpreis 4,40 €, 1.-3. Km 2,50 €, 3.-10. Km 2,00 €, über 10 km 1,50 €, Wartezeit 33,00 €

Stadt Schwandorf: Grundpreis 3,50 €, Mindestfahrpreis 3,70 €, Kilometerpreis Tag 2,10 €, Kilometerpreis Nacht 2,30 €, Wartezeit 30,00 €

Stadt Neumarkt: Grundpreis 3,50 €, Mindestfahrpreis 3,70 €, 1. + 2. Km 3,30 €, 3. Km 2,00 €, Wartezeit 33,00 €, Großraumtaxi 6,00 € Zuschlag.

Ortenaukreis: Grundpreis 4,30 – 11,90 €, Mindestfahrpreis 4,40 – 12,00 €, bis 5. Km 2,70 – 3,00 €, ab 5. Km 2,20 – 2,80 €, Wartezeit 38,00 €

Auf aktuelle Anträge zu Taxitariferhöhungen in Stadt Passau, Landkreis Roth und Oberbergischer Kreis wurde vom Antragsteller ebenfalls verwiesen.

Großstädte wie München oder Nürnberg eignen sich aus Sicht des Antragstellers wegen besserer Infrastruktur, mehr Taxiständen und kürzerer Anfahrten nicht.

Dem Antragsteller wurde mitgeteilt, dass durch Anhörungsverfahren, Auswertung und Beschlussfassung ein anschließendes Inkrafttreten frühestens anfangs der 2. Jahreshälfte 2022 möglich wäre im Falle einer positiven Entscheidung.

Im Anhörungsverfahren gem. § 14 PBefG wurden folgende genannte Stellen beteiligt:

- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsicht
- IHK Industrie- und Handelskammer Regensburg
- Ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft Amberg
- Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. München
- Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht München
- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Verkehrsbehörde

Die Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, teilte mit Schreiben vom 18.02.2022 mit, dass dem Amt keine Erkenntnisse vorliegen, die einer Erhöhung des Taxitarifes entgegenstehen würden.

Die IHK Regensburg teilte mit Schreiben vom 19.02.2022 mit, dass sich die beantragte Anpassung im Rahmen der aktuellen Tarifentwicklungen im IHK-Bezirk bewege und die entsprechende Kostenentwicklung der wirtschaftlichen Lage des Taxigewerbes berücksichtige. Die aufgeführten Begründungen seien plausibel und nachvollziehbar, noch dazu kämen die derzeit nicht abzuschätzenden Folgen aus der Corona-Pandemie. Die IHK Regensburg weist ferner darauf hin, dass sich Fahrpreiserhöhungen zumindest in der Anfangsphase negativ auswirken können.

Ver.di teilte mit Schreiben vom 18.03.2022 mit, dass keine Einwände erhoben werden.

Der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. teilte mit Schreiben vom 09.03.2022 mit, dass bei der beantragten Erhöhung keine Bedenken bestünden, da sie maßvoll, unter Beachtung der Regionalität verhältnismäßig, ausgewogen in Bezug auf bekannte Vergleichsstädte, von mehreren Marktteilnehmern getragen und nachvollziehbar kalkuliert sind. **Er wies darauf hin, dass die Mindestloohnerhöhung vorausschauend einkalkuliert wurde, machte aber auch deutlich, dass die aktuelle geopolitisch bedingte Energieverteuerung zum Zeitpunkt der Antragstellung offenkundig noch nicht berücksichtigt wurde. Der Landesverband hält hier eine kurzfristige Nachkompensation für möglich und sogar für wahrscheinlich.**

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht hat den Antrag geprüft und stimmte mit Schreiben vom 23.02.2022 den beantragten Änderungen zu.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach teilte telefonisch am 18.03.2022 und ergänzend mit E-Mail vom 30.03.2022 mit, dass keine Einwände gegen die Erhöhung des Taxitarifs erhoben würden, auch wenn der Grundpreis im Lkrs Amberg-Sulzbach derzeit mit 2,60 € festgesetzt ist. Die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe seien nachvollziehbar. Die letzte Änderung der Taxitarifordnung im Lkrs Amberg-Sulzbach datiert aus dem Jahr 2018. Mit Stand Ende März 2022 wurde seitdem kein Antrag auf eine Tarifierhöhung gestellt, obwohl in den umliegenden Kreisen bzw. in der Stadt Amberg sich v.a. aufgrund der Energiepreiserhöhungen laufend Anpassungen stattfinden. Von Amts wegen wird das Landratsamt voraussichtlich nicht tätig werden, obwohl eine Erhöhung aus Sicht der Taxiunternehmen im Landkreis erforderlich sei.

Der Antrag des Taxiunternehmens Penschok wurde an alle Taxiunternehmer in Amberg zur Stellungnahme übersandt.

Von den 12 Amberger Taxiunternehmen haben sich 9 für eine Erhöhung des Taxitarifs wie im Antrag des Taxiunternehmens Penschok formuliert ausgesprochen. Diese 9 Taxiunternehmer verfügen über 26 von insgesamt 32 Taxikonzessionen.

Ein Taxiunternehmen (4 Konzessionen) spricht sich gegen eine Staffelung bei den Kilometern aus, grundsätzlich stimme es aber einer Erhöhung zu.

Ein Taxiunternehmen (1 Konzession) spricht sich für die Erhöhung aus, regt aber einen zusätzlichen Nachtzuschlag an.

Ein Taxiunternehmen (1 Konzession) spricht sich ebenfalls für eine Erhöhung aus, merkt aber an, dass diese wohl nicht ausreicht um die explodierenden Energiepreise aufzufangen.

Am 29.03.2022 hat das Taxiunternehmen Penschok einen Antrag nachgereicht. Begründet wurde der nachgereichte Antrag mit den seit Beginn des bewaffneten Ukraine Konflikts nochmals stark angestiegenen Energiepreisen. Mit den im Antrag vom 09.01.2022 formulierten Erhöhungen könne nach derzeitigen Stand nicht kostendeckend gewirtschaftet werden. Zusätzliche CO₂-Steuererhöhungen ab 01.01.2023 und eine weiterhin hohe Inflationsrate werden weiter angeführt. Auf Dringlichkeit wurde vom Antragsteller deutlich hingewiesen, dass sich die wirtschaftliche Situation der Taxiunternehmen seit Beginn des Ukraine Konflikts drastisch verschärft hat.

Mit dem nachgereichten Antrag wurde folgende Erhöhung beantragt:

	aktuell:	beantragt:
Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis:	3,40 €	3,60 €
Mindestfahrpreis*:	3,60 €	3,80 €*
Einem Kilometerpreis nach § 2 Abs. 2 iHv		
1. u. 2. Kilometer (0,20 € je 74,07m)	2,00 €	2,70 €**
2. bis 10. Kilometer (0,20 € je 83,33m)	2,00 €	2,40 €**
Ab den 10. Kilometer (0,20 € je 95m)	2,00 €	2,10 €**
Einem Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3 iHv	0,20 €/24 sek	0,20 €/20 sek***
Zuschlag Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast:	0,00 €	6,00 €
Zuschlag für Bestellung ohne Benutzung in Zone I:	5,00 €	6,50 €

* Der Mindestfahrpreis aktuell setzt sich zusammen aus Grundpreis einschl. einer Schalteinheit von 0,20 €.

** Die Kilometerpreise beziehen sich auch auf Anfahrt bzw. Zielfahrt

- Anfahrt Zone II wenn Zielfahrt Zone II
- Zielfahrt in Zone I und Zone II

*** Entspricht 36 €/h

Dem nachgereichten Antrag wurde eine Erklärung angefügt, Herrn Harry Penschok als Obmann zu bestimmen, die von 6 weiteren Taxiunternehmen unterzeichnet wurde. Diese Taxiunternehmen halten 23 von insgesamt 32 Taxikonzessionen.

Die aktuelle Entwicklung bei den Energiepreisen setzt die Taxiunternehmen, die an den Taxitarif gebunden sind, sehr stark unter Druck. Durch Einbußen in der Corona-Pandemie sind Kapitalreserven kaum noch vorhanden oder zumindest stark geschrumpft. Die derzeitige Kostenerhöhung würde die Existenz einiger Unternehmen tatsächlich bedrohen. Um die wirtschaftliche Existenz der Taxiunternehmen, die auch als Privatnehmen Teil des ÖPNV sind, sicherzustellen empfiehlt die Verwaltung nun ein schnelleres Handeln als im üblichen Verfahren.

Die ursprüngliche Erhöhung wurde von allen Unternehmen befürwortet, der nachgereichte Antrag wird bereits von der Mehrheit unterstützt. Die weiteren beteiligten Stellen haben der ursprünglichen Erhöhung aufgrund der dargelegten Begründungen nicht widersprochen, der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. hat in seiner Stellungnahme bereits auf weitere Auswirkungen deutlich hingewiesen.

Daher ist es aus Sicht der Verwaltung entbehrlich, ein erneutes Anhörverfahren gem. § 14 PBefG durchzuführen. Dadurch wird das Verfahren beschleunigt und über den Antrag auf Taxitariferhöhung kann in nächster Stadtratssitzung ohne Vorberatung durch den Verkehrsausschuss, dafür mit Vorberatung im Hauptausschuss entschieden werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dem geänderten Antrag auf Taxitariferhöhung vom 29.03.2022 zuzustimmen.

Darüber hinaus hat der Antragsteller im Antrag vom 09.01.2022 und in der Änderung vom 29.03.2022 beantragt, den Pflichtfahrbereich in der Taxitarifordnung zu ändern. Hier ist aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht die Eile geboten wie bezüglich einer Tarifierhöhung. Daher kann über Änderungen im Pflichtfahrbereich vorberatend im nächsten Verkehrsausschuss und anschließend im Stadtrat im üblichen Verfahren entschieden werden.

.....
(Unterschrift Referatsleiter)

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Taxitarifordnung vom 23.07.1991, i. d. Fassung vom 01.09.2021 (Anlage 1)

Änderungsverordnung – Entwurf – vom 05.04.2022 (Anlage 2)

Beschluß

05.05.2022
SI/HA/65/22

Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung in der Fassung des Entwurfs vom 05.04.2022 wird beschlossen.

Änderung Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss 05.05.22:

Der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung in der Fassung des Entwurfs vom 05.04.2022 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis über geänderten Beschluss:

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

16.05.2022
SI/tr/22/22

Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung in der Fassung des Entwurfs vom 05.04.2022 wird beschlossen.

Änderung Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss 05.05.22:

Der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung in der Fassung des Entwurfs vom 05.04.2022 zu beschließen.

Beschluss Stadtrat 16.05.22:

Die Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung in der Fassung des Entwurfs vom 05.04.2022 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 30

Ablehnung: 0